



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.VIII. Der Kayserlichen Gesandten zu Münster Meynung über den Modum consultandi.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Junius.1645.
Junius.

§. VII.

Deliberationes über den Modum Consultandi, an Seiten der Reichs-Stände.

Dreyerley Wege kommen in Vorschlag.

Unter dessen waren die anwesenden Legati Statuum unter einander bemühet, die Præliminar-Frage: Was vor ein *Modus Consultandi*, unter ihnen, wählenden *Congressus*, am füglichsten zu halten sey? in Richtigkeit zu setzen: Da bey kamen nun dreyerley Wege im Vorschlag 1) der *modus Ordinariae Deputationis*, oder es könnten sich 2) die anwesende Gesandten *ad modum Comitiorum Universalium* in 3. *Collegia* abtheilen, seorsim in 3. *Classibus* votiren, so dann ihr Gutachten zusammen tragen; wobey aber zu befürchten stünde, es möchte der Præcedenz-Streit die *Consilia* remoriren; oder man könnte 3) Crayß-weiß zusammen kommen, und folgendes durch Deputirte eines jeden Crayßes sich einer Meynung vergleichen, welches eben nicht durch *Curiaa Vota* geschehen müste, sondern per *Conventionem*, und wäre solches nur von den anwesenden Abgesandten aus jedem Crayß zu verstehen. Da

bey wurde in Erwegung gezogen, daß aus der Schwedischen Proposition erscheine, welcher gestalt die *materia tractanda*, die Evangelische und Catholische Stände in vielen wichtigen Punkten conjungiren, in vielen aber separiren würde; allwo nun die Evangelische und Catholische pro *Communione omnium salute* consultiren würden; da könnten vorgedachte modi practiciret werden, doch, daß man sich an keinen binde, sondern pro re nata freye Hand behielte, den füglichsten modum zu ergreifen. In den Fällen aber, da die Evangelische und Catholische discrepirten; würde die Materie selbst, die anwesenden Gesandte in 2. Theile disjungiren, daß mithin alsodann ein anderer *Modus Consultandi* von beyden Seiten würde gehalten werden müssen. Doch wurde diese wichtige Materie noch zu mehrerer Überlegung ausgestellt: massen die Kayserliche Gesandten, ganz andere Meynung davon hatten, wie folgendes vorkommen wird.

§. VIII.

Der Kayserl. Gesandten zu Münster Meynung über den Modum Consultandi.

Dann, nachdem der Cronen Propositiones, obangeführter massen, exhibiret waren, ließen die Kayserliche Gesandten zu Münster, Mittwoch den 14. Jun. die Chur-Eöllnische, Bayerische und Brandenburgische Gesandtschaften zu sich erfordern, und thaten ihnen folgenden Vortrag: Man sehe Kayserlicher Seits ausser allem Zweifel, es würden die Churfürstliche Gesandten die Franckösische Proposition empfangen, auch sonst vernommen haben, was von den Herren Mediatoren dabey ferners wäre angebracht worden: Nun wären zwar sie, die Kayserliche Gesandten, in Ansehung der Sachen hohen und dringenden Nothdurfft, an ihrem Ort so willig als schuldig, die hierüber erforderlichen Consultationes alsobald zum Fortgang zu befördern, und dabey verschiedene hochnothwendige Erinnerungen vor Augen zu stellen, damit sodann mit mehrerm Grund und Zuverlässigkeit die *Consilia*, der Sache gemäß eingerichtet und dirigiret werden möchten. Alleine, ehe sie solches bewerkstelligen könnten, sänden sie noch ei-

nen Anstand *circa Modum & formam Consultandi*. Dann eines Theils wären die Gesandtschaften des Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii noch nicht völig beysammen und zur Stelle, andern Theils sey bereits bekannt, was gestalt von etlichen sowol zu Münster, als zu Osnabrück anwesenden Reichs-Ständen, oder derer selben Botschaftern, hierunter allerhand difficultäten erregt, und fast dahin gezielet werden wolle, ob sollte ein neuer, bißhero im Heiligen Römischen Reich ungewöhnlicher, und den anwesenden Ständen sehr präjudicirlicher, auch vielleicht ins künftige, viele und merkliche Verwirrungen nach sich ziehender Modus, eingeführet werden. Nechstideme sey be-

Bestehen auf der translation des Franckfurter Reichs-Deputations-Tages.

1645.
Junius.

abgewichenen Monats Maji, alhier in Münster zu erscheinen ordentlich vertaget und beschrieben worden, damit die vorlauffende Friedens-Handlungen mit demselben förmlich berathschlaget und geschlossen werden möchten. Nun wären noch unterschiedliche, zu solcher Reichs-Deputation gehörige Stände abwesend, nemlich im Churfürstlichen Collegio, Trier und Sachsen; in der Fürsten und Stände Rath, Oesterreich, Burgund, Braunschweig, Würzburg, Stadt Eöln, Graf von Fürstenberg &c. daher sehr bedenklich seyn wolte, in deren Abwesenheit, einige Veränderung in Modo Consultandi zu admittiren, viel weniger zu den Haupt-Consultationen zu schreiten: zumahl, da dem sichern Vernehmen nach, solche abwesende Stände, bereits unter Wegs und auf der Reys nach Münster begriffen wären. Sie, die Kayserliche Gesandten, erachteten demnach der höchsten Nothwendigkeit zu seyn, mit den anwesenden Churfürstlichen Deputatis, vertraulich zu conferiren, was hierunter zu thun seyn möchte: ob nicht annoch auf

etliche wenige Tage hin zu warten, oder wenigstens die Anstalt zu machen sey, daß diejenigen Deputati Ordinarii, welche dato noch in Dñnabrück befindlich, sich alsobald nach Münster verfügen möchten, damit man sich in mehrerer Anzahl zusammen thun, und, was vor ein Expediens bey dieser vorsehenden difficultät zu ergreifen sey, bedencken, sodann mit guter Ordnung, zu den Deliberationibus im Haupt-Werck fürschreiten könne: wie dann solche Zusammensetzung um soviel desto mehr nothwendig erscheinen wolte, alldieweil der Schwedischen Plenipotentiarum Propositiones zu Dñnabrück ebenmäßig ausgehändiget wären, und der Frankosen ihren, in forma, modo, materia, intentione gleichstimmig befunden worden: daher in alle Wege vonnöthen sey, daß man hierunter conjunctim handeln, und alle Trennung, welche anderwärts, wider des Heiligen Römischen Reichs Constitutiones und Verfassung, zubefahren stünde, zeitlich aus dem Weg räumen könne.

1645.
Junius.

§. IX.

Der Churfürstlichen
Gesandten
darauf ertheilte
Antwort.

Die Churfürstliche Gesandten delirirten über diesen Vortrag eine geraume Zeit, und erklärten sich endlich, gegen die Kayserlichen, hinweg folgender massen: Sie hätten der beyden Cronen ausgestellte Propositiones sehr wichtig und von grossem Nachdencken befunden. Dieweil aber vor dießmahl nicht von der Haupt-Sache selbst, sondern allein preliminariter von dem modo Consultandi zu handeln, worinnen, ohne vorhergehende Communication mit den Kayserlichen und Churfürstlichen Gesandten zu Dñnabrück, auch den daselbst anwesenden Deputatis Imperii Ordinariis, nicht wol fortzukommen sey; so wären sie der Meynung eine dergleichen Conferenz, so bald möglich, zuveranlassen. Soviel die vorgekommenen dubia belangete, daß nemlich weder das Churfürstliche Collegium, noch die sämtlichen Deputati Imperii zur Stelle seyn; so wären dergleichen objectiones, durch die Anno 1641. zu Regensburg geschlossene Verabschiedung,

guten Theils resolviret; Man müste jezo keine Zeit verabsäumen, noch um solcher Dinge willen, die Allgemeine Friedens-Handlung aufhalten, sonst würde der Gegentheil darab Gelegenheit nehmen, neue moras zu nechtiren. Der Ort zur Conferenz, könnte entweder Langerich oder Iburg seyn; dann nach Dñnabrück oder Münster selbige zu veranlassen, würden sich viele difficultäten hervorthun. Zu bedencken wäre auch, ob allein ein Ausschuß von den Gesandten, oder die vöilige Gesandtschaften, der Orten sich einzustellen haben würden. Die Kayserliche Gesandten waren mit der anzustellenden Conferenz zufrieden, declinirten aber ihres Orts, sich dabey einzufinden, um bey denjenigen Ständen, welche nicht Ordinarii Deputati waren, kein Mißtrauen zu erwecken, und stellten hiernächst die Sache auf fernere Communication mit den Dñnabrückischen Gesandten aus.

§. X.